

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 568
BETREFFEND ALTERSHEIM HERTI - BEITRAG AN DIE STIFTUNG ZUGERISCHE ALTERSSIEDLUNGEN FUER DIE VORBEREITUNGSARBEITEN ZUR INBETRIEBNAHME UND DEFIZITGARANTIE FUER DAS ERSTE BETRIEBSJAHR

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 755 vom 14. Februar 1984

b e s c h l i e s s t :

1. Der Stiftung Zugerische Alterssiedlungen wird für die Vorbereitungsarbeiten zur Inbetriebnahme des Altersheims Herti ein einmaliger Beitrag von Fr. 150'000.-- zu Lasten der Laufenden Rechnung 1984 gewährt.
2. Der Stiftung Zugerische Alterssiedlungen wird für das erste Betriebsjahr des Altersheims Herti (1.10.84 - 30.9.85) eine Defizitgarantie von max. Fr. 270'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung gewährt.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 13. März 1984

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: P. Bossard

Der Stadtschreiber: A. Müller

Referendumsfrist: 17. März - 16. April 1984